



Wiederholungslehrgang „Verfahren der Kampfmittelbeseitigung“

1 Lehrgangsziel

Mit der Teilnahme am Wiederholungslehrgang „Verfahren der Kampfmittelbeseitigung“ wird die Verpflichtung gemäß § 32 Absatz 5 1. SprengV für Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 SprengG sowie eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG hinsichtlich der Inhalte folgender Lehrgänge erfüllt¹:

- Grund- und Sonderlehrgänge im Bereich der Kampfmittelbeseitigung insbesondere:
 - Grundlehrgang „Fachtechnisches Aufsichtspersonal der Kampfmittelbeseitigung“
 - Grundlehrgang „Fachtechnisches Aufsichtspersonal in der Kampfmittelbeseitigung – Anpassung für Personen, die eine Ausbildung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verteidigung absolviert haben“
 - Sonderlehrgang „Kampfmittelbeseitigung – Entschärfen und Vernichten von Fundmunition auf der Räum- oder Sprengstelle“.

2 Lehrgangsdauer und Teilnehmerzahl

Die Lehrgangsdauer beträgt mindestens fünf Tage, sie umfasst mindestens 37 Lehreinheiten von je 45 Minuten Dauer. Die Teilnehmerzahl soll 20 nicht übersteigen.

3 Zeitvorgaben

- | | | |
|----------------------------|---|--------------------|
| – zu Nummer 5.1 | Einführung und Wissenstest | 1 LE (Lehreinheit) |
| – zu Nummer 5.2 | Rechtsgrundlagen und berufsgenossenschaftliche Bestimmungen | 10 LE |
| – zu den Nummern 5.3 + 5.4 | | 14 LE |
| – Nummer 5.3 | Wiederholung von Schwerpunkten für die Planung und Durchführung von Tätigkeiten in der Kampfmittelbeseitigung und Vorstellung von Neuerungen | |
| – Nummer 5.4 | Wiederholung von Schwerpunkten und Vorstellung von Neuerungen zu technischen Geräten und Verfahren | |
| – zu Nummer 5.5 | Besprechung von Unfällen und Vorkommnissen | 4 LE |
| – zu Nummer 5.6 | Praktische Übungen, insbesondere in der sicheren Handhabung beim Aufsuchen, Freilegen und Bergen sowie beim Entschärfen und Vernichten von Fundmunition | 6 LE |
| – zu Nummer 5.7 | Aussprache und Abschlussgespräch | 2 LE |

4 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

- einem Grund- oder Sonderlehrgang im Bereich der Kampfmittelbeseitigung

oder

- einem Wiederholungslehrgang „Verfahren der Kampfmittelbeseitigung“

jeweils innerhalb der letzten fünf Jahre vor Lehrgangsbeginn².

Der Nachweis ist durch Vorlage

- eines gültigen Befähigungsscheins nach § 20 SprengG oder einer gültigen Erlaubnis nach § 7 SprengG mit Fachkundeintrag, jeweils auf der Grundlage der in Nummer 1 genannten Lehrgänge,

oder

- des Fachkundezeugnisses für einen der in Nummer 1 genannten Lehrgänge bzw. der Teilnahmebescheinigung für einen Wiederholungslehrgang „Verfahren der Kampfmittelbeseitigung“

zu erbringen.

5 Lehrplan

5.1 Einführung und Wissenstest³

5.2 Rechtsgrundlagen und berufsgenossenschaftliche Bestimmungen

(Grundgesetz, Sprengstoffrecht, Waffenrecht, Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, Arbeitsschutz, Umweltrecht, Gefahrgutrecht, Polizei- und Ordnungsrecht, Baurecht, Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, berufsgenossenschaftliche Regelungen)



Der Schwerpunkt liegt auf der Vermittlung von neuen oder geänderten sowie der Wiederholung von wesentlichen

- Rechtsvorschriften,
- Technischen Regeln und
- berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen,

die für die Inhalte der in Nummer 1 genannten Lehrgänge relevant sind.

Hierzu gehören insbesondere

- SprengG und zugehörige Verordnungen
- SprengTR 310 „Sprengarbeiten“
- gegebenenfalls weitere Technische Regeln, insbesondere SprengTR's
- DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“
- DGUV Information 201-027 „Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung“
- gegebenenfalls weitere berufsgenossenschaftliche Vorschriften, Regeln und Informationen
- gefahrgutrechtliche Ausnahmeregelungen zur Beförderung von Fundmunition.

5.3 Wiederholung von Schwerpunkten für die Planung und Durchführung von Tätigkeiten in der Kampfmittelbeseitigung und Vorstellung von Neuerungen

- Wichtige sicherheitsrelevante Aspekte, z. B. Sicherheitsbetrachtung
- Schutz und Sicherheitsmaßnahmen bei der Kampfmittelbeseitigung, u. a. auf Räumstellen, unter besonderer Beachtung insbesondere folgender Aspekte:
 - Prävention
 - Bauarbeiten
 - Grabenverbaugeräte
 - Arbeiten in kontaminierten Bereichen
 - Sprengarbeiten
 - Transport von Fundmunition innerhalb der Betriebsstätte

5.4 Wiederholung von Schwerpunkten und Vorstellung von Neuerungen zu technischen Geräten und Verfahren

- Neue Verfahren zum Aufsuchen, Freilegen, Bergen und Aufbewahren von Fundmunition insbesondere Einsatz technischer Geräte, z. B. Sondiergeräte
- Neue Verfahren zur Identifizierung von Fundmunition
- Neue Verfahren zur Identifizierung und Behandlung chemischer Kampfstoffe und Kampfstoffmunition
- Neue Verfahren zur Entschärfung und Vernichtung durch Sprengen von Fundmunition auf der Räumstelle
- Neue Verfahren bei der Flächenräumung

5.5 Besprechung von Unfällen und Vorkommnissen

5.6 Praktische Übungen, insbesondere in der sicheren Handhabung beim Aufsuchen, Freilegen und Bergen sowie beim Entschärfen und Vernichten von Fundmunition

- Aufsuchen, Freilegen und Bergen von Fundmunition
- Entschärfen von Fundmunition
- Vernichten von Fundmunition durch Sprengung auf der Räum- oder Sprengstelle

5.7 Aussprache und Abschlussgespräch

- Erfahrungsaustausch der Lehrgangsteilnehmer

¹ Die im Einzelfall zutreffenden Lehrgänge ergeben sich aus dem jeweiligen Anerkennungsbescheid des Lehrgangsträgers.

² Hinweis: § 32 Absatz 5 1. SprengV ist zu beachten.

³ Gemäß Nummer 3.5 der „Grundsätze für die Anerkennung und Durchführung von Lehrgängen“ soll zu Beginn eines Wiederholungslehrgangs ein Wissenstest durchgeführt werden. Am Ende des Wiederholungslehrgangs kann ein weiterer Wissenstest durchgeführt werden.